

S a t z u n g

der Stadt Lauingen (Donau) über die Aufstellung
eines Bebauungsplanes für das Gebiet "In der Hülle - Süd"

Die Stadt Lauingen (Donau) erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit Art. 107 BayBO vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom
Nr. genehmigte

S a t z u n g

§ 1

Geltungsbereich

Für die Bebauung des Gebietes "In der Hülle - Süd" Flst.Nr. 1343, 1343/1, 1347, 1351, 1366, 1366/3, 1366/4, 1367, 1368, 1369, 1370, 1374, 1375, 1375/3, 1378, 1383, 1389, 1390, 1392, 1394, 1394/2, 1399, 1399/1, 1406, 1411, 1417, 1453, 1474, 1493/2, 1493/4, 1692, 1693, 1694, 1695, 1696, 1696/1, 1698, 1698/7, 1700, 1702, 1703, 1704, 1705, 1705/1, 1705/2, 1705/3, 1705/4, 1705/5, 1705/6, 1706, 1706/1, 1706/2, 1706/3, 1706/4, 1706/5, 1706/6, 1706/7, 1706/8, 1706/9, 1706/10, 1706/11, 1706/12, 1707, 1708, 1709, 1710, 1710/2, 1710/3, 1710/4, 1710/5, 1710/6, 1710/7, 1710/8, 1710/9, 1710/10, 1710/11, 1710/12, 1710/13, 1710/14, 1710/15, 1710/16, 1710/17, 1710/18, 1710/19, 1710/20, 1710/21, 1725, 1738, 1739, 1740, 1741/7, 1741/8, 1742/7, 1742/9 und 1743 gilt die vom Architekten und Regierungsbaumeister Helmut Ch. Prechter, Harburg (Schwaben) am 15. Februar 1966, in der Fassung vom 1. Dezember 1970 und 1. August 1971 gefertigte Bebauungsplanzeichnung; sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet ist allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNV.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

(1) Die höchstzulässige Grundflächenzahl beträgt für die

Parzellen 1 mit 55 0,4.

Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel qm Grundfläche je qm Grundstücksfläche zulässig sind.

(2) Die höchstzulässige Geschoßflächenzahl beträgt für die

Parzellen 1 und 2	0,4
Parzellen 3 mit 55	0,7.

Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel qm Geschoßfläche je qm Grundstücksfläche zulässig sind.

§ 4

Größe der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen folgende Mindestgrößen aufweisen:

I Ebenerdiges Wohngebäude mit Walmdach	700 qm
II Zweigeschossiges Wohnhaus	600 qm
II (Hausgruppe)	250 qm
II Wohn- und Geschäftsgebäude zweigesch. bzw. ebenerdig	600 qm

§ 5 ✓

Bauweise

- (1) Im Geltungsbereich gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 die offene Bauweise.
- (2) Im Bereich der Parzellen 12 - 23 sind Hausgruppen mit einer Länge von mehr als 50 m bis zu der durch die überbaubare Fläche möglichen Ausdehnung möglich.

§ 6 ✓

Dachform und Dachneigung

Die Dächer müssen folgende Neigung aufweisen:

I Ebenerdiges Wohngebäude mit Walmdach	30° - 45°
II Zweigeschossiges Wohnhaus	28° - 33°
II (Hausgruppe)	28° - 33° ✓
II Wohn- und Geschäftsgebäude zweigeschossig bzw. ebenerdig	0° - 30°

Eternitdächer sind nur in einem rotbraunen engobierten Zustand zulässig.

§ 7

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nicht zulässig.

§ 8

Sockelhöhe

Der Fußboden des Erdgeschosses darf nicht mehr als 0,35 m über das endgültige Gelände hinausragen.

§ 9

Kniestöcke

Kniestöcke dürfen nicht ausgeführt werden.

§ 10

Fassadengestaltung

- (1) Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter und grobkörniger Putz ist nicht zugelassen.
- (2) Die Verwendung von grellwirkenden oder kontrastierenden Farben ist unzulässig.

§ 11

Garagen

Kellergaragen sind nicht zugelassen.

§ 12

Sonstige Nebengebäude

Nebenanlagen sind gemäß § 14 BauNV nicht zulässig.

§ 13

Einfriedungen

- (1) Die Höhe der Einfriedungen einschließlich des Sockels darf 1,0 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 0,25 m festgelegt.
- (2) Längs der öffentlichen Wege sind die Einfriedungen aus senkrechten Holzlatten herzustellen. Die Latten sind vor den Stützen vorbeizuführen. Nur an Tür und Tor können Mauerwerks- oder Betonpfeiler angeordnet werden. Sie dürfen nicht stärker als 45 x 30 cm sein.

§ 14

Sichtdreiecke

Im Bereich der in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Sichtdreiecke sind Bebauungen und Bepflanzungen mit einer Höhe von über 0,90 m, gemessen ab Straßenoberkante, nicht zugelassen.

§ 15

Gebäudehöhe

Im Bereich des in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Schutzstreifens der 110 kV-Hochspannungsleitung Q VII dürfen Gebäude einschließlich von Schornsteinen, Fernsehantennen usw. nur bis zu einer Gesamthöhe von 10,0 m über dem jetzigen Gelände errichtet werden.

§ 16

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauingen (Donau), den 29. Sep. 1971

Stadt Lauingen (Donau)

[Handwritten Signature]
Bürgermeister



Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 13.7.1971 Nr. IV/3 - XX 210/71

Augsburg, 7. September 1971
Regierung von Schwaben

I.A.



[Handwritten Signature]

(Scherm)

Verregierungsbaurat